

Satzung des Fördervereins Verbundene Regionale Schule und Gymnasium an der Rostocker Heide e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Verbundene Regionale Schule und Gymnasium an der Rostocker Heide e. V.“.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 18182 Rövershagen, Köhlerstrat 9.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- §1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- §2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge am Gymnasium Rövershagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- §2.2 Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der Schule und der Schüler durch Bereitstellung von sächlichen, finanziellen oder persönlichen Mitteln zu fördern. Die Aufgaben des Schulträgers und der Elternvertretungen werden durch die Tätigkeit des Vereins nicht berührt.
- §2.3 Schwerpunkte der Betätigung sollen sein:
- a) die Beteiligung am Schüleraustausch, Schulfestern u. ä. zu fördern, besonders in bedürftigen Einzelfällen,
 - b) Initiativen der Eltern, Lehrer und Schüler, die der Zusammenarbeit bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler nützlich sind, zu fördern,
 - c) Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen sowie
 - d) zusätzliche Unterrichtsmittel für die Ausstattung der Arbeits- und Gemeinschaftsräume der Schule zur Verfügung zu stellen und Sammlungen für die Schule zu schaffen.
- §2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es in steuerbegünstigter Weise und im Sinne des Vereins für das Gymnasium zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- §3.1 Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre.
- §3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- §3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- §3.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- §3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- Zu a) Der Austritt ist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich einen Monat vorher bekannt zu geben.
- Zu b) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind; aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- §3.6 Jedes Vereinsmitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind im ersten Monat des jeweiligen Quartals zu entrichten.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

- §5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Die schriftliche Einladung zu allen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- §5.2 Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss binnen vier Wochen der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden muss.

- §5.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse, die durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören sollen, vorher zu prüfen sind.
 - b) Erteilung der Entlastung,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich,
 - d) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge und über die geplanten Anschaffungen und Unterstützungen und
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- §5.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§6 Der Vorstand

§6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart
und Beisitzern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§6.2 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl aus. Sie können zwei Funktionen ausüben.

§6.3 Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, jeweils allein zu handeln.

Rövershagen, 29.03.2007